

3443. Baulinien. Anlässlich der Genehmigung des Projektes für den Ausbau der Rossauerstrasse I. Kl. Nr. 3 zwischen dem Haselbach und dem Weiler Weissenbach sowie am westlichen Dorfeingang Rossau wurde der Gemeinderat Mettmenstetten in Dispositiv VI des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1182 vom 6. Mai 1953 eingeladen, an den beiden Korrek-tionsstrecken Baulinien festzusetzen. Mit Eingabe vom 25. November 1954 ersuchte der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung seines am 5. November 1954 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Baulinienbeschlusses vom 27. Ok-tober 1954, der gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Affol-tern vom 22. November 1954 unangefochten blieb.

Die Fahrbahn der beiden Ausbaustrecken der Rossauer-strasse wurde von bisher ca. 4,5 m auf 6 m verbreitert und beidseits mit einem je 1 m breiten Bankett versehen. Bei einem Baulinienabstand von 22 m ergeben sich somit Vor-gartentiefen von je 7 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 27. Oktober 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Rossauerstrasse I. Kl. Nr. 3 vom Haselbach bis zum Weiler Weissenbach und am westlichen Dorfeingang Rossau in Mettmenstetten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern und an die Baudirektion.